

23. VIII. 1917

167

(Beschränkung der Erzeugung von Spiritus aus Obst.) Das Amtsblatt veröffentlicht heute unter Z. 3060/1917 M. E. eine Regierungsverordnung über die Beschränkung der Erzeugung von Spiritus aus Obst. Demgemäß ist es verboten, Marillen, Aprikosen, Birnen und Äpfel oder deren Abfälle, ferner alle Arten von Obsterzeugnissen (Marmelade, Obstkonserven usw.) zur Bereitung von Spiritus zu verwenden. Trauben zählen nicht als Obst. Pflaumen dürfen an Orten, die nicht zu einer Zentralbrennerei gehören, zur Spiritusproduktion nicht verwendet werden. Dagegen müssen in den Zentralbrennereien zumindest 25 Prozent der verarbeiteten Pflaumen zur Erzeugung von Pflaumenmus und Dörripflaumen Verwendung finden. Die bezüglichlichen Durchführungsbestimmungen wird der Finanzminister erlassen. Diese mit den üblichen Straffunktionen versehene Verordnung tritt sofort in Kraft und erstreckt sich deren Wirksamkeit auf das ganze Landesgebiet.